

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

18. September 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu obengenannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und äussert sich wie folgt:

Im Rahmen der vorliegenden Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) und der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) schlägt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation ein Bezeichnungsrecht für höhere Fachschulen, die Titelnachträge "Professional Bachelor" und "Professional Master" für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung, Englisch als weitere mögliche Sprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen sowie die Flexibilisierung der Nachdiplomstudien HF (NDS HF) vor. Alle diese Massnahmen haben zum Ziel, die höhere Berufsbildung zu stärken.

Der Regierungsrat stimmt grundsätzlich allen vorgeschlagenen Änderungen im BBG und in der BBV zu. Bei der Streichung der Anerkennung von NDS HF ist wichtig zu erwähnen, dass für die spezielle Situation der NDS Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege eine entsprechende Lösung gesucht werden muss. Dabei ist eine Überführung in eine eidgenössische höhere Fachprüfung anzustreben.

Die Einführung der Titelnachträge "Professional Bachelor" und "Professional Master" ist eine Chance, die Abschlüsse der höheren Berufsbildung insgesamt zu stärken. Die Hauptherausforderung besteht aus Sicht des Regierungsrats jedoch darin, dass die Schulen in Zukunft weiterhin die bestehenden, geschützten Titel respektive deren englische Übersetzung verwenden und sich nicht nur auf die neuen Titelnachträge beschränken. Die geplante Regelung zur unzulässigen Verwendung eines Titelnachtrages (Art. 63b BBG) ist deshalb gemäss dem Regierungsrat zu wenig streng, es braucht konkretere Angaben zu möglichen Bussen oder Strafen.

Weitere Anmerkungen zu den einzelnen Punkten sind der beiliegenden synoptischen Darstellung zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Synopse Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetzes, BBG) und der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV); Vernehmlassung

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Aargau
Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG)		
Art. 28 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen ¹ Die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen setzen eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraus. ² Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das SBFI. Sie werden in Form eines Verweises nach Artikel 13 Absätze 1 ^{Buchstabe} g und 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004² im Bundesblatt veröffentlicht.³ ³ Der Bundesrat regelt Voraussetzungen und Verfahren der Genehmigung. ⁴ Die Kantone können vorbereitende Kurse anbieten.	<i>Art. 28 Abs. 1^{bis}</i> ^{1bis} Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.	<i>Zustimmung. Wichtig ist, dass eine Prüfung in einer Landessprache auch dann abgelegt werden kann, wenn nur eine einzige Person dies möchte. Die Landessprachen gehen dem Englisch vor.</i> <i>Der Regierungsrat regt ein Monitoring an, um die Entwicklung der Sprachen in den Prüfungen zu beobachten. Es gilt zu vermeiden, dass Englisch langfristig die Landessprachen in den Prüfungsangeboten der Höheren Berufsbildung verdrängt.</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Aargau
Art. 29 Höhere Fachschulen ¹ Die Zulassung zu einer eidgenössisch anerkannten Bildung an einer höheren Fachschule setzt eine einschlägige berufliche Praxis voraus, soweit diese nicht in den Bildungsgang integriert ist. ² Die vollzeitliche Bildung dauert inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitende Bildung mindestens drei Jahre. ³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)⁴ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. ⁴ Die Kantone können selber Bildungsgänge anbieten. ⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten.	Art. 29 Abs. 3, ^{3bis} und 5 ³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)⁵ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. ^{3bis} Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel ⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.	<i>Zustimmung (Streichung der Anerkennung von Nachdiplomstudien).</i> <i>Für die meisten Nachdiplomstudien (NDS) respektive deren Bildungsträger dürfte die vorgeschlagene Veränderung machbar sein und im Wettbewerb mit den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen zu keinen gravierenden Nachteilen führen. Im Bereich der Gesundheit bestehen hingegen mit den NDS Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) Weiterbildungen, die nebst der staatlichen Anerkennung auf einem eidgenössischen Rahmenlehrplan beruhen. Diese Weiterbildungen sind für den Gesundheitsbereich versorgungsrelevant und unterstehen seit jeher erhöhten Qualitätsanforderungen durch die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und die Behörden.</i> <i>Der Regierungsrat macht darauf aufmerksam, dass für diese spezielle Situation eine entsprechende Lösung gesucht werden muss, mit der die bisherigen Qualitätsanforderungen erfüllt werden können (Überführung in eine eidgenössische höhere Fachprüfung). Zudem soll die Übergangsfrist grosszügig festgesetzt werden, damit die AIN-Schulen genügend Zeit für die Umstellung haben.</i>
	Art. 29a Bezeichnungsrecht Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» führen.	<i>Zustimmung. Der Regierungsrat begrüsst, dass die Höhere Fachschule (HF) als Bildungsinstitutionen künftig von einem Rechtsschutz profitieren sollen. Es ist in der Tat unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bildungsgänge den Titel "Höhere Fachschule" verwenden konnten.</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Aargau
		<i>Aus der Sicht des Regierungsrats sollte zudem klar festgelegt werden, ob künftig nur Bildungsangebote mit Mindestvorschriften des Bundes den Zusatz "Höhere Fachschule" oder "HF" führen dürfen, oder ob dies dann für alle Bildungsangebote einer höheren Fachschule gilt (also neben Bildungsgängen HF und NDS HF auch zum Beispiel NDK HF).</i>
	Art. 44a Titelnzusätze ¹ Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelnzusätze angefügt werden: a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde; b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde. ² Der Titelnzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung verwendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehrplan festgehalten sind.	<i>Zustimmung. Der Regierungsrat sieht die Einführung der Titelnzusätze "Professional Bachelor/Master" als mögliche Chance, die Sichtbarkeit und Verständlichkeit der Abschlüsse der höheren Berufsbildung zu erhöhen und diese somit zu stärken. Die Titelnzusätze können die Abschlüsse im Ausland sowie für ausländische Personalverantwortliche in der Schweiz besser verständlich machen und sowohl im In- als auch im Ausland einen stärkeren Bezug zum Tertiärbereich herstellen. Letzteres dient auch als Signal für Personen in der Schweiz, die sich für einen solchen Bildungsweg entscheiden.</i> <i>Damit die Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen sichergestellt ist, dürfen die Titelnzusätze nicht ohne die jeweiligen Titel verwendet werden. Die grosse Herausforderung besteht deshalb aus Sicht des Regierungsrats in der korrekten Umsetzung durch die Schulen respektive in der verstärkten Aufsicht durch die Kantone (vgl. Kommentar zu Art. 63b).</i>
	Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts ¹ Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbetriebs ohne anerkannten Bildungsgang vorsätzlich die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» verwendet, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. ² Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁶ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar.	<i>Zustimmung. Der Regierungsrat begrüsst, dass Möglichkeiten eingeführt werden, um Bildungszentren zu sanktionieren, die mit dem Titel HF werben, ohne dass sie anerkannte HF-Bildungsgänge führen.</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Aargau
	³ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.	
	Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelnusatzes Wer vorsätzlich einen Titelnusatz ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.	<i>Zustimmung</i> <i>Aus Sicht des Regierungsrats braucht es eine strengere Regulierung, wenn Bildungsanbieter der Höheren Berufsbildung in ihren offiziellen Dokumenten und Mitteilungen gegen Art. 44a Abs. 1 und Abs. 2 verstossen. So könnte der Artikel sowohl bezüglich der maximalen Höhe der Busse als auch bezüglich der Ausweitung der Strafen auf Bildungsanbieter, die den Titelnusatz nicht präzise verwenden, ergänzt werden.</i> <i>Die Einführung ergänzender Titel erfordert von den Kantonen entsprechende Vorkehrungen respektive personelle Ressourcen, um sicherzustellen, dass die Umsetzung korrekt stattfindet. Um diese zusätzlichen Ressourcen tief halten zu können, braucht es diese strengere Regulierung.</i>
Art. 73 Übergangsbestimmungen ¹ Die geltenden kantonalen und eidgenössischen Bildungsverordnungen sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen beziehungsweise zu ersetzen. ² Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt. ³ Die Umstellung auf Pauschalbeiträge nach Artikel 53 Absatz 2 findet stufenweise innert vier Jahren statt.	Art. 73 Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.	<i>Zustimmung</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Aargau
⁴ Die Kostenbeteiligung des Bundes wird innert vier Jahren stufenweise auf den in Artikel 59 Absatz 2 festgelegten Anteil erhöht.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Aargau
Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV)		
Art. 36 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 43 Abs. 1 und 2 BBG) ¹ Das für die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung zuständige Organ entscheidet durch Verfügung über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und über die Erteilung des Fachausweises oder des Diploms. ² Die Fachausweise und die Diplome werden vom SBFI ausgestellt. Die Absolventinnen und Absolventen können wählen, in welcher Amtssprache ihr Ausweis ausgestellt wird. ³ Die Fachausweise und die Diplome werden von der oder dem Vorsitzenden des für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organs und von einem Direktionsmitglied des SBFI unterzeichnet.	<i>Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2^{bis} 2^{ter}</i> Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 28 Abs. 1^{bis}, 43 Abs. 1 und 2 sowie 44a BBG) <i>2^{bis} Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wird dies auf dem Fachausweis oder dem Diplom vermerkt.</i> <i>2^{ter} Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie den entsprechenden Titelzusatz.</i>	<i>Zustimmung</i> <i>Zustimmung</i>
Art. 77 Pauschalbeiträge (Art. 73 Abs. 3 und 4 BBG) ¹ Die Aufgaben der Kantone nach Artikel 53 Absatz 2 BBG werden vom Bund ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des BBG vollumfänglich über Pauschalbeiträge gemäss dem BBG und dieser Verordnung mitfinanziert.	<i>Art. 77 und Art. 78 aufgehoben</i>	<i>(Zustimmung: Streichung ist sachlogisch.)</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Aargau
² Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gilt folgende Regelung: a. Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG, für die der Bund bisher gestützt auf eines der folgenden Gesetze Beiträge gewährt hat, unterstützt er weiterhin nach diesen Gesetzen: 1. Bundesgesetz vom 19. April 19789 über die Berufsbildung, 2. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁰, 3. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹¹, 4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹² über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich. b. Die übrigen Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG unterstützt der Bund im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Artikel 53 Absatz 1 BBG.		
Art. 78 Bauvorhaben und Mieten (Art. 73 Abs. 3 BBG) ¹ Subventionsgesuche für Bauvorhaben, für die bis zum Inkrafttreten des BBG beim SBFI ein Raumprogramm mit Belegungsplan, ein Vorprojekt oder ein Bauprojekt eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt. ² Wird ein Raumprogramm mit Belegungsplan oder ein Vorprojekt eingereicht, so werden Subventionen nach bisherigem Recht nur gewährt, wenn bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG ein Bauprojekt vorgelegt wird. ³ Wurde für ein Bauvorhaben eine Subvention zugesichert, so ist die Schlussabrechnung für das realisierte Vorhaben bis spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des BBG einzureichen. Wird die Schlussabrechnung nach diesem Zeitpunkt eingereicht, so sind keine Subventionen mehr geschuldet.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Aargau
⁴ Subventionsgesuche für die Miete von Räumlichkeiten, die bis zum Inkrafttreten des BBG mit einer Raumbtabelle, einem Mietvertrag oder einem Mietvorvertrag und einem Belegungsplan eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Die Subventionen werden höchstens bis vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gewährt. ⁵ Der Zahlungskredit für Bauten und Mieten geht zu Lasten des Zahlungsrahmens nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a BBG.		